



Schulwesen in Bayern

Rechtliche Aspekte

**Besuch der Delegation des Österreichischen Bildungsministeriums und
der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht**



Zuständigkeiten Bund - Länder

- **Bundesaufgaben:**
 - Art. 91b Abs. 2 GG:
Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.
 - Berufsbildungsrecht, Sozialrecht
- Im Übrigen:
Länder haben Gesetzgebungs- und Aufgabenkompetenz
- Aber auch zu beachten: **zwischenstaatliche und internationale Vereinbarungen und Normen**,
z. B. UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen



Schularten

- Allgemeinbildende Schulen
- Berufliche Schulen
- Förderschulen
- Schulen für Kranke
- Hausunterricht für Kranke



Allgemeinbildende Schulen

- Grundschulen Jgst. 1 – 4
- Mittelschulen Jgst. 5 – 9/10
- Realschulen Jgst. 5 – 10
- Gymnasien Jgst. 5 – 12
- (Wirtschaftsschulen Jgst. 7 – 10, 8 – 10 oder 10/11



Berufliche Schulen

- Berufsschule (i. d. R. duale Ausbildung)
- Berufsfachschule
- Fachschulen
- Fachoberschulen
- Berufsoberschule
- Fachakademie



Förderschulen

- Allgemeinbildende Förderzentren (7 Förderschwerpunkte)
Jgst. 1 – 9/10
- Andere allgemeinbildende Förderschulen (z. B. Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung)
- Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- Andere berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (z. B. Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung für Blinde)



Schulträgerschaft

- Öffentliche Schulen
 - Staatliche Schulen:
Personalaufwand: Staat, Sachaufwand: Kommune
 - Kommunale Schulen:
Personalaufwand und Sachaufwand: Kommune

Kommunen erhalten staatliche Zuschüsse
- Schulen in privater Trägerschaft
 - Ersatzschulen (Akzessorietät zu Schularten im öffentlichen Schulwesen);
erhalten staatliche Förderung
 - Ergänzungsschulen (für andere Schularten)
erhalten keine staatliche Förderung



Schulen in Zahlen

Schuljahr 2014/2015

	Schulen	Staatlich	Kommunal	Privat	Schüler
GS	2.405	2.258	-	147	420.117
MS	1.005	897	-	108	202.810
RS	374	236	36	102	235.632
GY	424	319	31	74	339.164
FZ einschl. Kranke	351	160	3	188	53.423



Schulgrößen

- Grundschulen: Ø 175 Schüler
Mindestklassenstärke: 13, Kombiklassen aus 2 Jgst. möglich,
Grundschulgarantie
- Mittelschulen: Ø 202 Schüler
49 Einzelmittelschulen und 836 Schulen in 281 Verbänden
- Realschulen: Ø 630 Schüler
- Gymnasien: Ø 800 Schüler
- Förderzentren: Ø 152 Schüler



Verteilung der Schüler auf Schularten in Jgst. 8

- Mittelschule 28,6 %
- Realschule 32,0 %
- Gymnasium 32,0 %
- Wirtschaftsschule 2,9 %
- Förderzentren 3,8 %



Klassenstärken (Durchschnitt)

Schuljahr 2014/2015

Schulart	
Grundschule	21,0
Mittelschule	19,7
Realschule	26,3
Gymnasium	23,6
Förderzentren (einschl. Kranke)	10,7



Ganztagsangebote für allgemeinbildende Schulen (GS – MS)

- **Gebundene Form**
Rhythmisierung des Unterrichts in einer Klasse
+ 12 LWS + 6.600 €
bis mindestens 16.00 Uhr
- **Offene Form**
additiv am Nachmittag, für Schüler mehrerer Klassen
+ 29.200 €
bis 16.00 Uhr (ggf. kürzer, weniger Zuschuss)
- **Mittagsbetreuung**
bis 14.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr
3.323 € - 9.000 € (abhängig von Öffnungszeiten)



Schulpflicht - Allgemeines

- 9 Jahre Vollzeitschulpflicht
 - abgekürzt bei Überspringen einer Jahrgangsstufe
 - Sonderregelung flexible Grundschule: Jgst. 1 und 2 können in 1, 2 oder 3 Jahren durchlaufen werden = 2 Jahre Schulpflicht
 - bei Besuch der Klasse 1 A des Förderzentrums: 10 Jahre Vollzeitschulpflicht
- Grds. 3 Jahre Berufsschulpflicht,
aber: zahlreiche Ausnahmen
u. a. ist Berufsschulpflicht erfüllt bei Erreichen des mittleren Schulabschlusses



Schulpflicht für Asylbewerber/Flüchtlinge

- Derzeit:
Schulpflichtig in Bayern ist, wer in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (i. d. R. > 6 Monate)
- Asylbewerber/Flüchtlinge fraglich; Bleibeperspektive?
- Fiktion: Aufenthaltserlaubnis/Gestattung nach Asylrecht
+ 3 Monate Aufenthalt in Bayern
- Geplant:
Überarbeitung, keine Schulpflicht bei Pflicht zum Aufenthalt in
Aufnahmeeinrichtung, aber: Beschulungsangebot in der Einrichtung



Beginn der Schulpflicht

- Grundsatz:
Ein Kind wird im September schulpflichtig, wenn es bis 30.09. sechs Jahre alt wird.
- Ausnahmen:
 - Zurückstellung um ein Jahr
 - Zurückstellung um max. 2 Jahre bei sonderpäd. Förderbedarf
 - Vorzeitige Aufnahme (auf Antrag)
Erreichen der Altersgrenze nach dem 31.12. Schulpsychologisches Gutachten



Sprengelpflicht

- Für Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren und Berufsschulen
- Ausnahmen: Gastschulverhältnisse
- Bei Mittelschulverbänden:
Wahlrecht im Verbund
- Bei Berufsschulen: Fachsprengel
- Schulbesuch außerbayerischer Schüler/Schulbesuch in einer außerbayerischen Schule



Schülerbeförderung

- Grundschule: ab 2 km Schulweg
- Jgst. 5 – 10: ab 3 km
- Zur Sprengelschule, ansonsten zur nächstgelegenen Schule
- Zudem:
Beförderungsanspruch bei besonders beschwerlichem oder besonders gefährlichem Schulweg oder bei Behinderung



Inhalte des Unterrichts

- Verbindliche Vorgaben:
 - Stundentafel
 - Lehrpläne (kompetenzorientiert)
 - Allg. Richtlinien (z. B. für Sexualkunde)
- Religionsunterricht/Ethik
 - Religionsunterricht Pflichtfach
Inhalte: Religionsgemeinschaften
 - Subsidiär: Ethik
 - Islamischer Unterricht/islamischer Religionsunterricht?



Abschlüsse

- Erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang Lernen
- Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule ¹⁾
- Qualifizierender Abschluss der Mittelschule ¹⁾
- Mittlerer Schulabschluss (in verschiedenen Ausprägungen) ¹⁾
- Abitur, Fachabitur, fachgebundene Hochschulreife
- Berufliche Abschlüsse

¹⁾ Auch an Förderzentren möglich



Übertritt

- Nach Jgst. 4:
 - Ins Gymnasium: 2,33 aus D, M und HSU oder Probeunterricht
 - In die Realschule: 2,66 aus D, M und HSU oder Probeunterricht
- Nach Jgst. 5 Mittelschule:
 - In Jgst. 5 Gymnasium: 2,0 aus D und M
 - In Jgst. 5 Realschule: 2,5 aus D und M
 - In Jgst. 6 Realschule: 2,0 aus D, M und E
- Nach der Jgst. 6:
 - Übertritt in den M-Zug der Mittelschule: 2,66 aus D, M und E
 - Übertritt in die 4-stufige Wirtschaftsschule: 2,66 aus D, M und E
- Übertritte auch in höheren Jahrgangsstufen möglich



Schulaufsicht

- Grund- und Mittelschulen:
Schulamt – Regierung – Ministerium
- Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen,
Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien:
Regierung – Ministerium
- Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen,
Berufsoberschulen:
Ministerialbeauftragter - Ministerium



Lehrkräfte (staatliche Schulen)

- Grds. im Beamtenverhältnis
- Besoldung: A 13 (Universitätsabschluss),
Grund- und Mittelschule: A 12
- Daneben:
 - Fachlehrer
 - Förderlehrer
 - Heilpädagogische Förderlehrer
 - Drittkräfte
 - Für Religionsunterricht: Geistliche, Religionspädagogen u. a.



Unterrichtsverpflichtung

- Grundschule: 28 Wochenstunden
- Mittelschule: 27 Wochenstunden
- Förderzentrum: 26 Unterrichtsstunden
- Realschulen: 24 – 28 Unterrichtsstunden
- Gymnasium: 23 – 27 Unterrichtsstunden
- Berufliche Schulen: 23 – 27 Unterrichtsstunden



Förderschwerpunkt Lernen

Grundsätzlich

- Allgemeine Vollzeitschulpflicht (Jgst. 1-9)

- Berufsschulpflicht (bis zu 1-3 Jahre)

Förderschulen - Organisation

- (1, 1A, 2) DFK
- (3-6) Klassen zur indiv. Lernförderung
- (7-9) Sonderpädagogische Diagnose und Werkstattklasse (mit BLO)
- VBO Maßnahmen

Allgemeine Berufsschule oder Förderberufsschule mit Programmen der Arbeitsagenturen wie: BvB, BVJ, AQJ oder Fachklassen
Unterstützung durch Jugendsozialarbeit: JaS

Inklusive Angebote

- Einzelinklusion (mit MSD)
- Kooperationsklassen (mit MSD)

- Allgemeine Berufsschule
- Inklusive Berufliche Bildung – Modellprojekt IBB



Schulen mit dem Profil Inklusion

	212 Profil Schulen in Bayern
104	Grundschulen
65	Mittelschulen
11	Realschulen
5	Gymnasien
27	Förderzentren



Profil Inklusion an Förderschulen

Ergebnis der **Beratungen** von:

- Wissenschaftlichem Beirat Inklusion
- Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung
- LAG Förderschulen
- Interfraktionelle AG Inklusion des Bayerischen Landtags
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus

Maßstab: Kriterienkatalog



Profil Inklusion an Förderschulen

- Die Schulen beantragen über die Schulaufsicht beim Staatsministerium den Erwerb des Profils Inklusion, indem sie eine Beschreibung ihres Gesamtkonzepts vorlegen.
- Bewertung in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat „Inklusion“.
- In einer maximal 30minütigen Präsentation stellen die Bewerber ihre Konzepte einem Expertengremium vor; anschließend Aussprache.
- Empfehlung des Expertengremiums an das Staatsministerium.
- Das Ministerium entscheidet über die Verleihung des Profils.